

Steuerberaterkammer Nürnberg

Körperschaft des öffentlichen Rechts



STEUERBERATER
KAMMER NÜRNBERG

Fortbildungsprüfung 2020/2021

Fachassistent Rechnungswesen & Controlling

Arbeitszeit: 240 Minuten

14.10.2020

Vorbemerkung:

Die Prüfungsaufgabe umfasst 28 Seiten. Prüfen Sie die Aufgaben auf Vollständigkeit, und beanstanden Sie fehlende oder unleserliche Seiten sofort bei der Aufsicht!

Teil I	:	Externes Rechnungswesen	(35,0 P.) (ca. 84 Min.)
Teil II a	:	Kosten – und Leistungsrechnung	(40,0 P.) (ca. 96 Min.)
Teil II b	:	Controlling	(20,0 P.) (ca. 48 Min.)
Teil III	:	Datenschutzbestimmungen	(5,0 P.) (ca. 12 Min.)

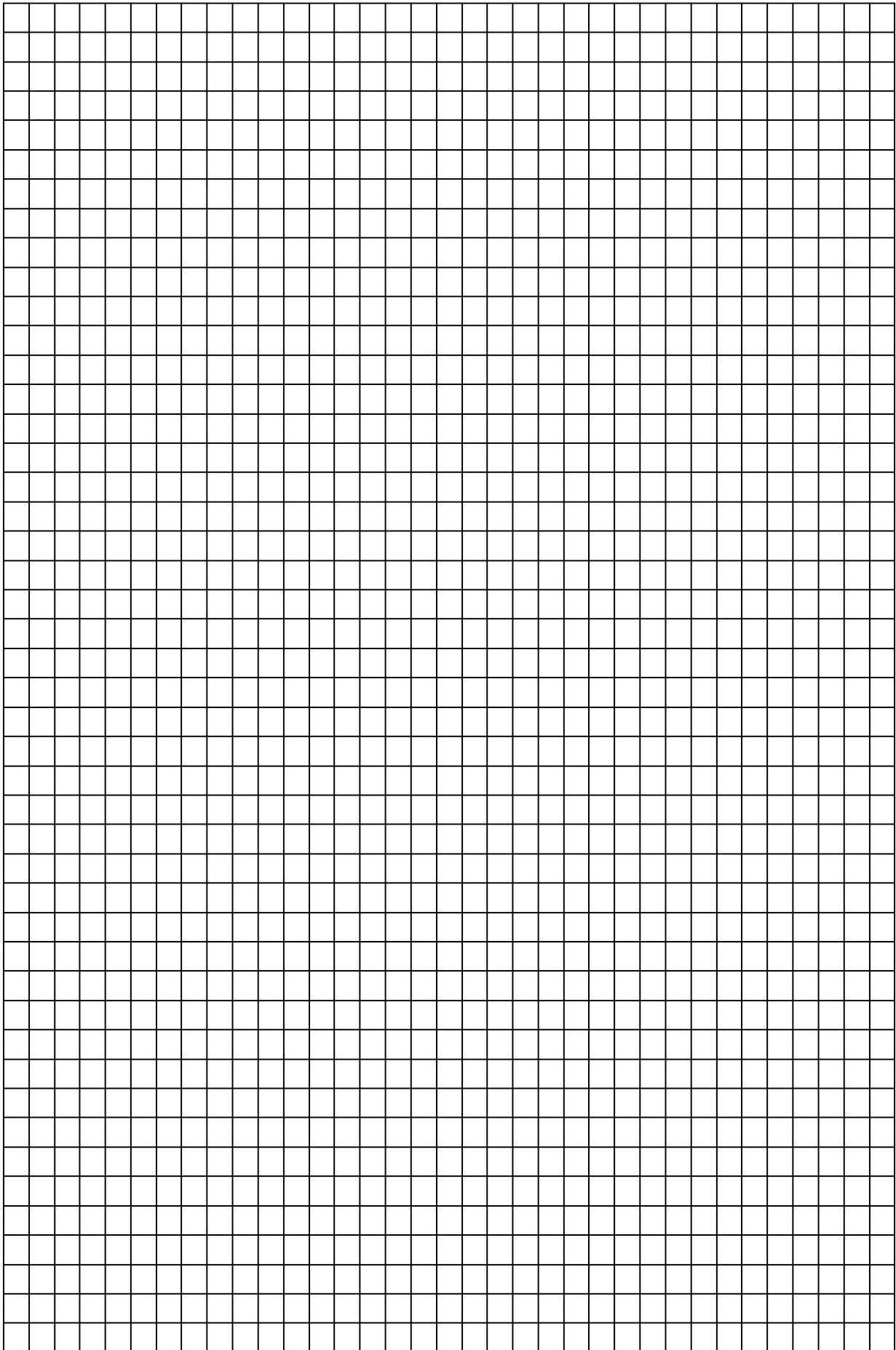
Die zu den vier Teilen dieser Prüfungsklausur aufgeführten Sachverhalte sind entsprechend der Aufgabenstellung zu beurteilen. **B e g r ü n d e n** Sie Ihre Lösungen unter Angabe der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften, **s o w e i t** in der Aufgabenstellung **g e f o r d e r t**. Zu Sachverhalten, die sich in der Lösung nicht auswirken, ist ein kurzer Hinweis zu geben.

Für die **Umsatzsteuer** gilt: Alle Aufgaben sind nach dem **Rechtsstand 01.01.2020** zu lösen. **Die Bestimmungen in § 28 Abs. 1 bis 3 UStG, in der Fassung des „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes“ vom 29.06.2020 (befristete Senkung der Steuersätze), sind bei der Lösung nicht zu berücksichtigen.**

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung!

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur abzugeben sind!!**

Viel Erfolg!



Aufgabe 2 - Kostenartenrechnung (5 Punkte)

Ordnen Sie die folgenden Geschäftsvorfälle (1. – 10.) **unter Angabe des Betrages** den in der **nachfolgenden Tabelle** aufgeführten Möglichkeiten/ Begriffen zu.

1. Überweisung von 20.000 € Fertigungslohn an Mitarbeiter.
2. Abschreibung von 4.000 € auf eine spekulative Finanzanlage.
3. Verbrauch von Fertigungsmaterial im Wert von 5.000 €.
4. Als kalkulatorischer Unternehmerlohn werden 2.000 € verrechnet.
5. Überweisung von 4.000 € an die Sparkasse München zur Tilgung eines Darlehens.
6. Ein betrieblicher Computer wird 2.600 € unter Buchwert verkauft.
7. Überweisung einer Gewerbesteuernachzahlung über 2.730 €.
8. Durch ein Hochwasser entsteht in der Fertigungshalle ein Schaden von 16.700 €.
9. Die Kfz-Werkstatt stellt 230 € für die Inspektion eines Firmenwagens sowie 1.770 € für das Ausbeulen und Lackieren einer Delle in dessen Karosserie in Rechnung.
10. Ein Mitarbeiter überweist für ein ihm gewährtes Mitarbeiterdarlehen 375 € (350 € Tilgung und 25 € Zinsen).

Lösungstabelle: **Bitte Beträge eintragen (nur diese werden gewertet)**

Fall	Grundkosten	Zusatzkosten	Neutraler Aufwand	Neutraler Ertrag	keiner dieser Fälle
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

Aufgabenteil II b – Controlling (20 Punkte)

Aufgabe Jahresabschlussanalyse

Die nachstehende Bilanz und einige GuV Zahlen eines industriellen Handwerksbetriebes sollen als Grundlage für die Unternehmenssteuerung herangezogen werden.

Bilanz der Jahre 19 und 18

Aktiva			Passiva		
	Jahr 19	Jahr 18		Jahr 19	Jahr 18
Anlagevermögen	600.000	540.000	Eigenkapital	504.000	448.000
Umlaufvermögen			Fremdkapital		
Vorräte	380.000	440.000	Langfristig ¹⁾	812.000	720.000
Forderungen a. L+L	504.000	420.000	Kurzfristig	252.000	280.000
Flüssige Mittel	84.000	48.000			
	<u>1.568.000</u>	<u>1.448.000</u>		<u>1.568.000</u>	<u>1.448.000</u>

¹⁾ vom langfristigen Fremdkapital entfallen im Jahre 18 auf Pensionsrückstellungen 160.000 € sowie im Jahre 19 ein Betrag von 208.000 €.

Aus der GuV-Rechnung des Jahres 19 sind nachstehende Werte entnommen und werden durch weitere Angaben zur Bilanz ergänzt.

Abschreibungen auf Sachanlagen des Jahres 19	152.000 €
Zinsaufwendungen des Jahres 19	72.000 €
Jahresüberschuss des Jahres 19	100.000 €
Umsatzerlöse des Jahres 19	800.000 €

Es sollen für das Jahr 19 nachstehende Kennzahlen ermittelt und begründet werden.

Aufgabenteil III – Datenschutzbestimmungen (5 Punkte)

Kreuzen Sie die Aussagen an, die richtig sind:

a.	Eine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht für eine Steuerberatungskanzlei
	grundsätzlich, da personenbezogene Daten verarbeitet werden.
	bei der mindestens 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
	für eine Kanzlei mit 20 Mitarbeitern, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
	für eine Kanzlei mit mehr als 20 Mitarbeitern, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

b.	Ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (<i>Art. 30 DS-GVO</i>)
	muss grundsätzlich jede Steuerberaterkanzlei vorhalten.
	enthält nur eine Übersicht der Fristen für Löschungen (Löschkonzept).
	enthält zwingend die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien.
	enthält u.a. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten.

c.	Auftragsverarbeitung
	Ein Auftragsverarbeitungsvertrag zwischen Mandant und Steuerberater ist ein Verstoß gegen die unabhängige und verschwiegene Berufsausübung.
	Steuerberater sind insbesondere im Hinblick auf Lohn- und Gehaltsabrechnung Auftragsverarbeiter i. S. d. Art. 4 Nr. 8, Art. 28, 29 DSGVO und müssen eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.
	Die Tätigkeit des Steuerberaters nach dem StBerG für seinen Mandanten erfolgt stets in eigener Verantwortung und ist keine Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 8, Art. 28, 29 DSGVO i.V.m § 11 II StBerG.
	Bei reinen Lohn- und Gehaltsabrechnungen ist keine eigenverantwortliche Prüfung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf Seiten des Steuerberaters vorausgesetzt und folglich der Anwendungsbereich der Auftragsverarbeitung eröffnet.

d.	Home-Office
	mit vom Unternehmen gestellten Geräten erfordert hinsichtlich der Version des Betriebssystems und deren Einstellungen, also der gesamten sicherheitsrelevanten Konfigurationen des verwendeten Endgerätes, keinerlei Anpassung. Ausreichend ist, dass das Unternehmensnetzwerk auf dem neuesten Stand ist.
	bedarf hinsichtlich der Vertraulichkeit ein hohes Maß an Anstrengung: Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme der Daten muss nicht nur EDV-technisch (auch im Familienverbund) gewahrt werden.
	muss EDV-technisch bestmöglich abgesichert sein. Insoweit ist ein wichtiges Werkzeug für einen Datenaustausch eine VPN-Software (Virtual Private Network), die auf den entsprechenden Endgeräten installiert wird.
	findet am schnellsten und leichtesten mit privaten Endgeräten statt. Der Vorteil der besseren Kenntnis der privaten Programme macht die Verwendung von durch das Unternehmen definierten Sicherheitsstandards wie beispielsweise Festplatten-Verschlüsselung oder Anti-Schadsoftware überflüssig.

e.	Löschfristen
	Löschfristen sind unbeachtlich, wenn der Mandant seine Einwilligung erteilt hat, dass seine Daten nie gelöscht werden. Eine Berücksichtigung von schutzwürdigen Daten anderer Personen hat hier zu unterbleiben.
	Löschfristen existieren nur im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
	Eine Löschung von Daten kann einer Verpflichtung zur Aufbewahrung im Rahmen des Mandatsverhältnisses entgegenstehen.
	Nach Verstreichen der Löschfrist können existierende Rechtfertigungsgründe für eine Verlängerung einer Aufbewahrung und gegen eine Löschung sprechen.